

## **Merkblatt zum Lärmschutz bei der Durchführung von „Public-Viewing“-Veranstaltungen zur EM 2024**

Anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 hat die Bundesregierung eine Verordnung über den Lärmschutz bei „Public-Viewing“-Veranstaltung erlassen. Mit der Verordnung soll es wie in den vergangenen Jahren ermöglicht werden, Fernsehübertragungen im Freien am Abend und in der Nacht durchzuführen. Die Übertragung zahlreicher Spiele beginnt erst ab 21:00 Uhr – Spielende ist um 23:00 Uhr, spätestens jedoch vor 24:00 Uhr.

„Public-Viewing“-Veranstaltungen dürfen unter Beachtung der geltenden Lärmschutzbestimmungen durchgeführt werden, insbesondere soll...

- ...nach 23:00 Uhr auf eine Übertragung der nachfolgenden Interviews und Fachkommentare im Interesse des Ruhebedürfnisses der Anwohner verzichtet werden.
- ...der Stand der Technik zur Lärmminimierung eingehalten werden, d.h.: Lautsprecher sollen – soweit möglich – so aufgestellt werden, dass die Abstrahlrichtung von der Wohnbebauung abgewandt ist.
- ...das Rahmenprogramm möglichst geräuscharm gehalten werden (keine laute Musik nach der Veranstaltung oder in den Spielpausen).
- ...keine Nutzung von Gasfanfaren, Trommeln oder anderen geräuschverursachenden Fanartikeln erfolgen.
- ...nach dem Ende der Übertragung eine Lärmbelästigung durch Abbau- und Aufräumarbeiten soweit wie möglich vermieden werden. Lärmintensive Arbeiten sollten auf den nächsten Tag verschoben werden.

Weitere Informationen rund um die Verordnung anlässlich der Fußball-EM 2024 sind dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu entnehmen, siehe hierzu <https://www.bmu.de/GE1038>.

Bei Fragen stehen wir Ihnen telefonisch (0661 102-1324 / -1333) oder per E-Mail ([ordnungsamt@fulda.de](mailto:ordnungsamt@fulda.de)) zur Verfügung.